

Der Angeklagte Falk lehnt den VRiLG Dr. B., den RiLG B. sowie den Richter Dr. G. sowie die beiden an dieser Entscheidung beteiligt gewesenen Schöffen wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Gründe:

Die Öffentlichkeit und die Verfahrensbeteiligten haben heute morgen vernehmen müssen, dass die Qualität richterlicher Entscheidungen gelegentlich dahingehend zu differenzieren ist, ob sie *nur* rechtswidrig oder gar *willkürlich* rechtswidrig sind.

Der Angeklagte Falk teilt diese Unterscheidung nicht. Auch wenn er sich schon seit 18 Monaten in Untersuchungshaft befindet, gilt für ihn: Gesetz ist Gesetz.

Im vorliegenden Verfahren ist der Angeklagte Falk auch wegen eines Steuerdelikts angeklagt. Gemäß § 403 Abs. 3 AO hätte die Staatsanwaltschaft das zuständige Finanzamt (hier: Kiel-Nord) von der Anklageerhebung unterrichten müssen. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Zu diesem Gesetzesverstoß kommt ein weiterer hinzu:

Gemäß § 407 Abs. 1 Satz 3 AO hat das Gericht das zuständige Finanzamt von dem Termin zur Hauptverhandlung zu unterrichten. Auch dies ist bis heute nicht geschehen.

Der Angeklagte Falk hat, wie dargelegt, ein Interesse daran, dass der Sachverstand der Finanzbehörde von Anbeginn an in dieser Hauptverhandlung vertreten ist, weil dieser Sachverstand dazu geführt hat, dass die Steuerfahndung des Finanzamtes einen Verdacht der Steuerhinterziehung gegen Alexander Falk nie gesehen und implizit verneint hat.

Wenn die abgelehnten Richter in der soeben verkündeten Entscheidung den Beschleunigungsgrundsatz auf Kosten eindeutiger gesetzlicher Vorschriften hochhalten, muß sich Alexander Falk fragen, ob er vor Richtern sitzt, die von Gesetzes wegen entscheiden wollen oder nicht, die stattdessen den Beschleunigungsgrundsatz hochhalten und nicht nur den Prozeß um jeden Preis, sondern auch eine Verurteilung um jeden Preis durchsetzen wollen.

Der Angeklagte Falk bezieht sich zur Begründung dieses Gesuchs auf das, was offenkundig ist, des weiteren auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter.